

# RS Vwgh 1988/10/25 88/11/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

## Norm

VwGG §42 Abs3;

VwGG §63 Abs1;

ZDG 1986 §15;

ZDG 1986 §18;

ZDG 1986 §19;

## Rechtssatz

Die Aufhebung des die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes aussprechenden Bescheides durch den VwGH hat nicht zur Folge, dass der Bf in der Zeit zwischen Erlassung dieses Bescheides und Zustellung des VwGH-Erk "fiktiv" Zivildienst geleistet hat. Bei der neuerlichen Zuweisung des Zivildienstpflichtigen ist hins des Endzeitpunktes der Zuweisung zu berücksichtigen, dass der Zivildienst faktisch unterbrochen war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110185.X01

## Im RIS seit

09.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)